



**Selbstevaluierung -
Tierschutz**

**Checkliste
Geflügel**



NATIONALE

Bezirk:

Name des Kontrollorgans:

Kontroll-Nr.:

Name des Tierhalters:

Betriebsadresse:

LFBIS:

Tierart:

Anzahl der Stallungen am Betrieb:

Stallnummer des untersuchten Stalles:

Tierzahl (laut Rechnung/Lieferschein/Datenbank):

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Einvernehmen mit Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Autoren bzw. Bearbeiter:

Dr. Knut Niebuhr (Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien) und Mag. Albin Lugmair mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz - Geflügel

Gestaltung: Mag. Stefan Fucik

Copyright: Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Hersteller, Herausgeber und Autoren bzw. Bearbeiter können jedoch für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil der Unterlage darf in irgendeiner Form ohne Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Verlags- und Herstellungsort: Wien

1. Auflage: Juli 2006

Titelfoto: © BMLFUW

Vorwort der Frau Bundesministerin

Im Mai 2004 wurde von allen vier im Nationalrat vertretenen Parteien gemeinsam ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz beschlossen, das am 1.1.2005 in Kraft getreten ist. Zeitgleich wurden auch zehn Durchführungsverordnungen erlassen, wie insbesondere auch die 1. Tierhaltungsverordnung, die Haltungsbedingungen für landwirtschaftliche Nutztiere regelt.

Bereits am 1. März 2005 wurde mit dem Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst 2005“ begonnen.



Durch die Erarbeitung von Handbüchern, welche relevante Rechtstexte aufbereiten, und Checklisten zur Überprüfung der Haltungsvoraussetzungen in Betrieben, ist die Möglichkeit der Selbstevaluierung der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel geschaffen worden.

Die Handbücher und Checklisten bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine anschauliche Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen, sodass sie durch Selbstevaluierung Standortbestimmungen durchführen und von sich aus entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergreifen können. Andererseits bereiten sie Amtstierärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Tierschutz ist auch ein wichtiges Anliegen auf europäischer Ebene. Im Rahmen der so genannten Cross-Compliance wird ab 1.1.2007 auch die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen überprüft. Festgestellte Verstöße führen zu Kürzungen der Direktzahlungen. Die Bestimmungen, die auch im Rahmen der Cross-Compliance von Bedeutung sind, wurden eingearbeitet, aber noch nicht besonders hervorgehoben, da derzeit noch genaue Anleitungen der Europäischen Kommission hinsichtlich des Kontrollniveaus fehlen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Cross-Compliance-relevanten Bestimmungen in den Checklisten ist in einer 2. Version für Anfang 2007 vorgesehen.

Als Tierschutzministerin gehe ich davon aus, dass diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erarbeiteten Handbücher und Checklisten eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung der Tierschutzbestimmungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren darstellen.

Ich bedanke mir sehr herzlich bei allen, die zum Gelingen des Selbstevaluierungsbogens beigetragen haben und hoffe, mit dieser praxisnahen und kompetenten Unterlage die Einhaltung der Haltungsvorschriften zu erleichtern und zu fördern.

Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Maria Rauch-Kallat". The signature is written in a cursive, flowing style.

Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

Vorwort des Herrn Bundesministers

Das Bundestierschutzgesetz hat neue Maßstäbe für die Tierhaltung gesetzt und die geforderte und sinnvolle Vereinheitlichung der gesetzlichen Anforderungen über die Ländergrenzen hinweg erreicht. Aus internationaler Sicht hat sich Österreich durch dieses Gesetz als Land positioniert, für das der Tierschutz ein zentrales Anliegen ist.



Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tierhaltung haben die neuen Anforderungen sowohl direkte Auswirkungen auf die tägliche Arbeitsroutine als auch ganz besonders auf die Investitionsentscheidungen. Ab 2007 wird die Erfüllung von Tierschutzbestimmungen - Stichwort Cross-Compliance - auch Grundlage für den Erhalt von Förderungen sein. In dieser Situation ist es wichtig, die gesetzlich festgelegten Auflagen zu kennen. Aufbauend auf einem System, das sich in Vorarlberg für die Rinderhaltung bereits bewährt hat, wurde mit den vorliegenden Checklisten und Handbüchern die Möglichkeit zur Selbstevaluierung durch die TierhalterInnen geschaffen.

Auf diese Weise kann das Wissen um die geltenden Bestimmungen und deren Anwendung am eigenen Betrieb erarbeitet werden. Dabei ist es auch hilfreich, ergänzend eine Beratung zum Beispiel durch den TGD-Betreuungstierarzt in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig bietet sich die Gelegenheit, die Haltungsbedingungen im Betrieb aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Die Handbücher enthalten ebenso Hinweise und Empfehlungen, wie vorhandene Systeme tierfreundlicher gestaltet werden können.

Für den Vollzug des neuen Gesetzes ist jetzt eine solide Grundlage für eine erstmals wirklich einheitliche Anwendung in ganz Österreich geschaffen. Dies stellt sicher einen weiteren Meilenstein für den Tierschutz in Österreich dar. Mein herzlicher Dank gilt den Projektverantwortlichen und allen Experten, die am Zustandekommen dieser Broschüre mitgewirkt haben.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'Josef Pröll'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Josef Pröll
Landwirtschaftsminister

Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel in Österreich

unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Begriffsbestimmungen:

Legehennen: Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.

Zuchttiere: Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Bruteiern gehalten werden sowie Hähne.

Aufzucht von Küken und Junghennen: Haltung von Jungtieren der Art Gallus gallus, die zur späteren Eierzeugung bestimmt sind.

Masthühner: Männliche und weibliche Hühner der Art Gallus Gallus, die zur Fleischgewinnung gehalten werden.

Nest: Ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.

Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).

Nutzbare Fläche: Eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit

- mindestens 30 cm Breite und
- mindestens 45 cm lichter Höhe und
- höchstens 14% (= 8°)Neigung.

Nicht als nutzbare Flächen gelten:

- die Nestflächen,
- Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt
- Flächen in Außenscharrräumen.

Außenscharrraum: Überdachter, eingestreuter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten begrenzt wird (z.B. durch Gitter oder Windnetze) und nicht isoliert ist.

Erhöhte Fütterungen: Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.

Ausgestalteter Käfig: Käfig, der mit einem Nest, Sitzstangen und geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet ist.

Alternativsysteme: Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.

Ü1 Ü2 Ü3 Ü4: Hinweis auf Übergangsbestimmungen (befinden sich am Ende der Checkliste)

konventionelle Käfighaltung: siehe auch **Ü3**

Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist verboten.

Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2003 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf des **31. Dezember 2008** zulässig.

Ausgestalteter Käfig: siehe auch **Ü4**

Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist ab 1. Jänner 2005 verboten.

Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf von **15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme** zulässig.

Hinweise zur Verwendung dieser Checkliste:

Die vorliegende Checkliste dient der Ist-Zustandserhebung auf den Betrieben nach dem Tierschutzgesetz sowie der 1. Tierhaltungsverordnung.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung traten mit 1.1.2005 in Kraft, Übergangsbestimmungen sind gesondert ausgewiesen. Die Übergangsbestimmungen selbst sind am Ende der Checkliste zu finden (Ü1-Ü4).

Die Reihenfolge der Einträge orientiert sich am Aufbau der 1. Tierhaltungsverordnung. Zu den wichtigsten Punkten erhalten Sie auf der jeweils linken Seite eine zusätzliche Erklärung bzw. ein Beispiel.

Bei der Erhebung Ihres Betriebes gehen Sie zuerst „Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel“ (Punkte A-G) durch. Danach handeln Sie je nach Geflügelart (Küken-Junghennen (Punkte H-I), Legehennen-Zuchttiere (Punkte J-O) oder Mastgeflügel (Punkte P-R)) die entsprechenden Punkte in der Checkliste ab. Die einzelnen Punkte sind jeweils auf ja/ nein Basis aufgebaut. Falls einzelne Punkte nicht zutreffen sollte dies in den Anmerkungen notiert werden. Bei Nichterfüllung eines Punktes sollte dieser im Stall entsprechend den Vorgaben behoben werden. Übergangsbestimmungen sind bei den entsprechenden Punkten jeweils als Hinweis rechts angeführt.

Am Ende der Checkliste finden Sie auch noch Tabellen, in die Sie entsprechend der jeweils gehaltenen Tierart Maße von Stall und Stalleinrichtungen eintragen und für die Selbstevaluierung berechnen können. Abschließend ist noch Platz um eine Stallskizze anzufertigen.

Nähere Ausführungen zu den einzelnen Punkten können Sie bei Bedarf im Handbuch Geflügel nachschlagen.

Handbuch	Checkliste		Hausgeflügel allgemein	Küken- und Junghennen- aufzucht	Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	Mastgeflügel	Anmerkungen
	Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen						
	J STALLEINRICHTUNGEN						
	Stalleinrichtungen stehen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung:						
	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl					
	Fütterung						
J1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	10 cm/Tier			J N		Ü2
J2	Futterrinne am Rundautomaten	4 cm/Tier			J N		Ü2
	Tränken						
J3	Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier			J N		Ü2

Handbuch	Erläuterungen		Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen
	Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen		
	J STALLEINRICHTUNGEN		
J1	Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge des Futtertroges in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert		

In dieser Spalte befindet sich die Referenznummer zum Handbuch.

Das farbig hinterlegte Feld kennzeichnet die jeweilige Tier - Kategorie.

Diese Spalte ist für eigene Anmerkungen vorgesehen.
Ü2: hier wird auf Übergangsbestimmungen hingewiesen, die am Ende der Checkliste zu finden sind.

In den weiß hinterlegten Feldern wird angekreuzt, ob die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind oder nicht.
 J = Ja, N = Nein

Die Erläuterungen helfen beim Ausfüllen der Checkliste.

Handbuch	Erläuterungen	Haus- geflügel allgemein				
Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel						
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN						
A1	<p>Öffnungen im Stallgebäude oder in Käfigen sind durch feste Konstruktionen, Gitter oder Planen entsprechend zu sichern. Türen oder Klappen sind so zu sichern, dass sie von den Tieren nicht geöffnet werden können.</p> <p>Bei Zugang zu einem mit einem Zaun begrenzten Auslauf ist durch regelmäßige Kontrolle des Zaunes auch sicherzustellen, dass die Einzäunung intakt ist.</p> <p>In Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf muss sichergestellt werden, dass die Tiere ungehindert Zugang zum eigentlichen Haltungssystem und seinen Einrichtungen (z.B. Futter, Wasser) haben.</p>					
A2	Die Kontrolle sowie die Entnahme von Tieren an jeder Stelle des Stalles muß jederzeit möglich sein.					
A3	Beide Füße müssen an mehreren versetzten Punkten Halt finden. Beobachten Sie dazu die Tiere, ob sich diese sicher auf den Flächen fortbewegen, oder versuchen mit Einsatz der Flügel das Gleichgewicht zu halten.					
A4	Prüfen Sie Kanten optisch und mit dem Finger.					
A5	<p>Beobachten Sie, ob Tiere beim Wechsel, beim Aufsteigen oder bei der Fortbewegung auf Sitzstangen abgleiten, bzw. auf einem Bein ruhen können.</p> <p>Sitzstangen müssen mindestens einen Durchmesser von 2,5 cm aufweisen.</p>					
A6	-					
A7	Im Stall dürfen sich keine den Tieren zugänglichen Teile mit einem Verletzungsrisiko befinden und an den Tieren keine durch solche Teile hervorgerufenen Verletzungen festgestellt werden.					
A8	<p>Wenn den Tieren vorübergehend oder dauernd der Zugang zu einem Stall verwehrt wird, muss bei für das Tier belastenden Witterungsbedingungen (längere Phasen mit Kälte und Niederschlägen, hohe Außentemperaturen) ein entsprechend großer Unterstand oder natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Dieser muss allen Tieren Platz bieten.</p> <p>Eine Umzäunung muss so ausgeführt werden, dass sie eine Gefährdung der Tiere durch Raubtiere möglichst verhindert.</p>					
B STALLKLIMA						
B1	In geschlossenen Ställen muß eine natürliche und/ oder mechanische Lüftung vorhanden und funktionstüchtig sein. Überprüfen Sie Temperaturregler, Ventilatoren, Zuluftöffnungen.					
B2	Prüfen Sie Alarm- und Ersatzsysteme auf ihre Funktionstüchtigkeit. Das Ersatzsystem (Fenster, Tore, Notstromaggregat) muss einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.					
B3	Ein zu geringer Luftwechsel kann sich unter anderem durch Schimmelbildung, stickige oder staubige Stallluft, Brennen in den Augen und den Schleimhäuten der Atemwege bemerkbar machen. Stellen sie fest, ob in Stallbereichen, die von den Tieren gemieden werden, Zugluft dafür verantwortlich ist und verändern Sie in diesem Fall die Luftführung.					

Handbuch	Checkliste	Haus- geflügel allgemein		Küken- und Jung- hennen- aufzucht		Lege- hennen und Zuchttiere in Alter- nativ- systemen		Mast- geflügel		Anmerkungen
Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel										
A	GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN									
A1	Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.	J	N							
A2	Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.	J	N							
A3	Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.	J	N							
A4	Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.	J	N							
A5	Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.	J	N							
A6	Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsverfahren verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	J	N							
A7	Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können.	J	N							
A8	Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.	J	N							
B	STALLKLIMA									
B1	In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend zu bedienen oder zu regeln sind und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist.	J	N							
B2	Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	J	N							
B3	In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.	J	N							

Handbuch	Erläuterungen		Haus- geflügel allgemein				
C	LICHT						
C1	Der Aktivitätsbereich der Tiere ist durch natürliches Licht oder künstliche Beleuchtung ausreichend hell auszuleuchten. Eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux bedeutet für den Menschen genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können. Das Ausfüllen und Lesen der Checkliste muss also sehr gut möglich sein. Im Zweifelsfall muss mit einem Luxmeter gemessen werden.						
C2	Überprüfen Sie die Einstellungen Ihrer Zeitschaltuhr.						
C3	Das Lesen einer Zeitung ist bei 5 Lux nicht mehr möglich, bzw. beobachten Sie, ob die Tiere in der Dunkelphase tatsächlich ruhen. Im Zweifelsfall muss mit einem Luxmeter gemessen werden.						
C4	Durch technische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass das An- bzw. Abschalten des Kunstlichtes gleitend (z.B. Dimmerschaltung) oder gestaffelt (z.B. 2 getrennte Stromkreise über Kotkasten und Scharraum) erfolgt.						
C5	Dunkle Stallbereiche (ausgenommen die Nester und die Bereiche unmittelbar vor den Nestern sowie Ruhebereiche) mit einer Lichtintensität unter 20 Lux sind durch die entsprechende Anordnung der Öffnungen zu vermeiden. Diese Bereiche sind ansonsten während der Aktivitätsphase zusätzlich mit Kunstlicht zu beleuchten.						
D	LÄRM						
D1	Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen.						
E	ERNÄHRUNG						
E1	Überprüfen Sie Futtermittel auf mögliche Mängel wie Verunreinigungen, Schimmelbefall. Die Fütterungseinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen. H1-2 oder J1-2 oder P1-2 müssen erfüllt sein.						
E2	Jedenfalls erfüllt, wenn das in Tränken angebotene Wasser Trinkwasserqualität aufweist und die Tränken sauber sind.						
E3	Es ist zu überprüfen, ob für Herden eine angemessene Anzahl an Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen in H, J, O) vorhanden sind. Bei einer Unterteilung einer Herde in Gruppen, sind entsprechend der jeweiligen Gruppengröße die anteilige Menge der notwendigen Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen in H, J, O) zur Verfügung zu stellen.						
E4	-						
E5	Die Einrichtungen sind gleichmäßig zu verteilen, bzw. der Zugang dazu darf nicht durch Engstellen oder Hindernisse behindert werden.						
F	BETREUUNG						
F1	Als fachkundige Betreuungspersonen gelten: Personen mit einschlägiger akademischer / schulischer Ausbildung oder außerschulischer Ausbildung und Unterweisung in Tierhaltung, Tierpfleger oder Personen, die aufgrund ihres Werdeganges oder ihrer Tätigkeit (z.B. mehrjähriger landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung besitzen.						
F2	Dieser Punkt ist jedenfalls erfüllt, wenn sich der Stall, die Stalleinrichtungen, sowie die Tiere in gutem Zustand befinden.						
F3	Notwendige Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion müssen vorhanden sein.						

Handbuch	Checkliste	Haus- geflügel allgemein		Küken- und Jung- hennen- aufzucht		Lege- hennen und Zuchttiere in Alter- nativ- systemen		Mast- geflügel		Anmerkungen
C	LICHT									
C1	In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht.	J	N							
C2	Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben.	J	N							
C3	Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux.	J	N							
C4	Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten.	J	N							
C5	Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher.	J	N							
D	LÄRM									
D1	Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.	J	N							
E	ERNÄHRUNG									
E1	Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.	J	N							
E2	Das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen sind nicht verunreinigt.	J	N							
E3	Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet.	J	N							
E4	Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite.	J	N							
E5	Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.	J	N							
F	BETREUUNG									
F1	Die Tiere werden von fachkundigen Betreuungspersonen betreut, gepflegt und kontrolliert.	J	N							Übergangsfrist 1.1.2008
F2	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.	J	N							
F3	Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert.	J	N							

Handbuch	Erläuterungen		Haus- geflügel allgemein				
F4	Die Anlagen sind von dicken Schmutzschichten frei zu halten.						
F5	Für die Tiere zugängliche Anhäufungen von Ausscheidungen sind zu entfernen.						
F6	-						
F7	Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus. Es muss genügend Licht bzw. eine fest installierte oder bewegliche Beleuchtung vorhanden sein, um die Tiere klar erkennen zu können.						
F8	Dies betrifft insbesondere Lüftungsanlagen, Tränke- sowie Fütterungseinrichtungen. Defekte sind unverzüglich zu beheben.						
F9	Die Aufzeichnungen werden üblicherweise im Herdenbestandsblatt dokumentiert und sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.						
F10	Wie werden Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, versorgt, welcher Tierarzt wird erforderlichenfalls herangezogen, wo und wie wird im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet?						
G EINGRIFFE							
	<p>Unter einem Eingriff versteht man eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen (mit Nerven versorgten) Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt. Bei Geflügel sind nur zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kürzen der Schnäbel bei Hühnern und Truthühnern, • das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Zuchthähnen, • (das Kastrieren durch einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung) 						
G1	-						
G2	-						
	Eine sachkundige Person ist entweder eine Betreuungsperson (siehe Punkt F) oder eine andere Person mit einschlägiger Ausbildung, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweist, welche die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, der einschlägigen Rechtsvorschriften, der ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.						

Handbuch	Checkliste	Haus- geflügel allgemein		Küken- und Jung- hennen- aufzucht		Lege- hennen und Zuchttiere in Alter- nativ- systemen		Mast- geflügel		Anmerkungen
		J	N							
F4	Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten.	J	N							
F5	Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt.	J	N							
F6	Tote Tiere werden täglich entfernt.	J	N							
F7	Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert.	J	N							
F8	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.	J	N							
F9	Es werden Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl toter Tiere geführt.	J	N							
F10	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.	J	N							
G	EINGRIFFE									
	Es wurden Eingriffe an den Tieren durchgeführt.	J	N							
G1	Falls bei Hühnern und Truthühnern der Schnabel gekürzt ist, wurde maximal ein Drittel des Schnabels, gemessen vom vorderen Ende der Nasenöffnungen, entfernt, und der Eingriff bei weniger als 10 Tage alten Küken durchgeführt.	J	N							
G2	Falls bei Zuchthähnen oder Jungtieren, die als Zuchthähne vorgesehen sind, das Zehenendglied gekürzt ist, wurde das nach innen gerichtete Zehenendglied entfernt und der Eingriff bei Eintagsküken durchgeführt..	J	N							
	Eingriffe wurden nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt.	J	N							

Handbuch	Erläuterungen		Küken- und Jung- hennen- aufzucht			
Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen						
H	STALLEINRICHTUNGEN					
H1	Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge des Futtertroges in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.					
H2	Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen. Die Gesamtlänge der Futterrundtröge in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.					
H3	Bei Erreichbarkeit der Tränke von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 200 cm Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge der Tränkrinne in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.					
H4	Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke (Cups) mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Die Gesamtlänge der Rundtränke wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert. ¹⁾ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.					
H5	Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für höchstens 15 Tiere muß ein Trinknippel/ Tränknäpf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muß also kleiner 15 sein).					
I	BEWEGUNGSFREIHEIT					
A	Käfighaltung ist ein Haltungssystem, das der Mensch nicht betreten kann, Alternativhaltungssysteme (Bodenhaltung, Volierenhaltung) können betreten werden.					
B	Erhöhte Sitzstangen sind von Beginn an vorhanden und zugänglich, sie sind so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können. Durch Beobachtung wird festgestellt, ob die Tiere unter erhöhten Sitzstangen durchgehen können, nur diese werden berücksichtigt. Erhöhte Sitzstangen werden nur berücksichtigt, wenn sie die Anforderungen an die Punkte A4 und A5 erfüllen. Auf Fütterungseinrichtungen oder Trinknippelstangen montierte Sitzstangen werden mitberücksichtigt, sofern die Tiere darunter durchgehen können. Die Länge der im Stall angebotenen erhöhten Sitzstangen wird vermessen. Für die Berechnung der Sitzstangenlänge pro Tier werden die ermittelten Längen der Sitzstangen aufsummiert. Auch in Volieren müssen die Sitzstangen vorhanden sein.					
I1	Zur Ermittlung der gesamten nutzbaren Fläche im Stall, sind alle Teilflächen, die die Anforderungen an nutzbare Flächen erfüllen, auszumessen und aufzusummieren. Flächen unter Fütterung und Tränken werden als nutzbare Flächen angerechnet.					
I2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Als nutzbare Flächen gelten Flächen, die <ul style="list-style-type: none"> • uneingeschränkt nutzbar sind • mindestens 30 cm breit sind, • mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen, • höchstens 14 % (=8°) Neigung aufweisen ➤ Nicht als nutzbare Fläche gelten: <ul style="list-style-type: none"> • Flächen bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, • Flächen in Außenscharräumen. 					

Handbuch	Checkliste				Haus- geflügel allgemein		Küken- und Jung- hennen- aufzucht		Lege- hennen und Zuchttiere in Altern- ativ- systemen		Mast- geflügel		Anmerkungen
	Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen												
H	STALLEINRICHTUNGEN												
	Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden:												
	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl											
	Fütterung	Käfighaltung	Alternativsysteme										
H1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	3 cm/Tier	3 cm/Tier				J	N					
H2	Futterrinne am Rundautomaten	---	1,5 cm/Tier				J	N					
	Tränken	Käfighaltung	Alternativsysteme										
H3	Tränkrinnenseite	1 cm/Tier	1 cm/Tier				J	N					
H4	Tränkrinne an der Rundtränke ¹	---	1 cm/Tier				J	N					
H5	Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens je- doch 2/Käfig		1/15 Tiere			J	N					
I	BEWEGUNGSFREIHEIT												
A	Handelt es sich eine Haltung mit Alternativsystemen?												
	<input type="checkbox"/> nein gehen Sie zu Spalte a (Käfighaltung)												
	<input type="checkbox"/> ja gehen Sie zu B												
B	Sind erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von 7 cm je Tier vorhanden?												
	<input type="checkbox"/> nein gehen Sie zu Spalte b												
	<input type="checkbox"/> ja gehen Sie zu Spalte c												
	Den Tieren stehen folgende Mindestflächen zur Verfügung:												
	Alter	Nutzbare Fläche											
		a: Käfig- haltung	b: Altern- ativ- systeme	c: Alternativ- systeme mit er- höhten Sitz- stangen									
I1	über 6 Wo- chen bis 10 Wochen	1 m ² / 60 Tiere	1 m ² / 24 Tiere	1 m ² / 28 Tiere			J	N					Ü1
I2	über 10 Wo- chen bis Le- gereife	1 m ² / 30 Tiere	1 m ² / 12 Tiere	1 m ² / 14 Tiere			J	N					Ü1

Handbuch	Erläuterungen			Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen		
Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen						
J	STALLEINRICHTUNGEN					
J1	Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge des Futtertroges in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.					
J2	Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen. Die Gesamtlänge der Futterrundtröge in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.					
J3	Bei Erreichbarkeit der Tränke von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 200 cm Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge der Tränkrinne in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.					
J4	Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke (Cups) mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Die Gesamtlänge der Rundtränke wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert. ¹⁾ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.					
J5	Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für höchstens 10 Tiere muß ein Trinknippel/ Tränknäpf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muß also kleiner 10 sein).					
J6	Die Länge der im Stall angebotenen Sitzstangen wird vermessen. Die Gesamtlänge der Sitzstangen in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert. Sitzstangen werden nur als solche angerechnet, wenn der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm beträgt. Nicht anrechenbar sind Sitzstangen über dem Einstreubereich, Anflugstangen an Nester, Sitzstangen über denen die lichte Höhe weniger als 35 cm beträgt, Sitzstangen mit weniger als 2,5 cm Durchmesser, Sitzstangen mit scharfen Kanten und Kreuzungsbereiche von Sitzstangen. Roste (aus Maschengitter, Kunststoff, Holzlatten) können bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn es sich bei der Rostfläche um eine nutzbare Fläche handelt. Ein m ² Rostfläche entspricht 3 m Sitzstangenlänge. Dazu ist die Länge und Breite der Rostflächen zu vermessen. Zuchttiere sind von den Anforderungen bezüglich der erforderlichen Sitzstangenlänge ausgenommen.					
J7	Nester sind ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppen-nest).					
J8	Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Einzelnester dividiert. Für maximal 7 Tiere muß ein Einzelnest zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muß also kleiner 7 sein).					
J9	Nester werden nur dann als Gruppennester berücksichtigt, wenn die Gesamtfläche oder die Fläche einzelner Abteilungen mindestens 1500 cm ² beträgt. Beim Vermessen der einzelnen Gruppennester ist die für die Tiere tatsächlich verfügbare Nestfläche an den jeweiligen Nestinnenkanten zu vermessen. Flächen unter in die Nestfläche vorstehende Austreibvorrichtungen und Gitter werden nicht als Nestfläche angerechnet. Die Fläche aller Gruppennester ist aufzusummieren und durch die Tierzahl zu dividieren.					

Handbuch	Checkliste		Haus- geflügel allgemein		Küken- und Jung- hennen- aufzucht		Lege- hennen und Zucht- tiere in Altern- ativ- systemen		Mast- geflügel		Anmerkungen
	Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen										
J	STALLEINRICHTUNGEN										
	Stalleinrichtungen stehen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung:										
	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl									
	Fütterung										
J1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	10 cm/Tier					J	N			Ü2
J2	Futerrinne am Rundautomaten	4 cm/Tier					J	N			Ü2
	Tränken										
J3	Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier					J	N			Ü2
J4	Tränkrinne an der Rundtränke ¹	1,5 cm/Tier					J	N			Ü2
J5	Trinknippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere					J	N			Ü2
J6	Sitzstangenlänge	20 cm/Tier					J	N			Ü2
J7	Für die Bodengestaltung der Nester wird kein Drahtgitter verwendet, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte.						J	N			
J8	Einzelnest	1/7 Tiere					J	N			Ü2
J9	Gruppennest	1 m ² /120 Tiere					J	N			Ü2

Handbuch	Erläuterungen					Legenhennen und Zuchttiere in Alternativen Systemen		
K	BEWEGUNGSFREIHEIT							
K1	<p>Zur Ermittlung der gesamten nutzbaren Fläche im Stall, sind alle Teilflächen, die die Anforderungen an nutzbare Flächen erfüllen, auszumessen und aufzusummieren. Flächen unter Fütterung und Tränken werden als nutzbare Flächen angerechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Als nutzbare Flächen gelten Flächen, die <ul style="list-style-type: none"> • uneingeschränkt nutzbar sind • mindestens 30 cm breit sind, • mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen, • höchstens 14 % (=8°) Neigung aufweisen (zur Berechnung siehe Seite 25). ➤ Nicht als nutzbare Fläche gelten: <ul style="list-style-type: none"> • die Nestflächen, • Flächen bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, • Flächen in Außenscharräumen <p>Flächen die nicht über eine Rostauflage mit darunter liegender Mistlagerung (oder Bänder zur mechanischen Entmistung) verfügen, werden bei der Ermittlung der nutzbaren Fläche nur berücksichtigt, wenn sie eine direkte Verlängerung der Rostfläche darstellen und der Kot auf die entmistete Fläche fällt. Einzelne Bretter, Blechplatten oder ähnliches werden demnach nicht berücksichtigt.</p>							
K2	<p>Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen liegen dann vor, wenn sich unter oder über einer zur nutzbaren Fläche zählenden Fläche ein weitere nutzbare Fläche befindet. Klassisch ist dies in Volieren verwirklicht, die mehrere übereinander liegende, entmistete Rostflächen aufweisen. Zu beachten ist jedoch, dass mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung) zur Verfügung stehen müssen. Systeme die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit einer nutzbaren Ebene behandelt.</p>							
K3	<p>Als Zusatzeinrichtungen können erhöhte Sitzstangen, erhöhte Fütterungen sowie Außenscharräume angerechnet werden.</p>							
K5	<p>¹⁾ Falls erhöhte Sitzstangen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen mindestens 7cm/Tier angeboten werden. Der Abstand von der Unterkante der Sitzstange zur darunter liegenden nutzbaren Fläche (lichte Höhe) muss mindestens 35 cm betragen.</p>							
K6	<p>Erhöhte Fütterungen sind Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Falls erhöhte Fütterungen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein. 							
K7	<p>Außenscharräume sind überdachte, eingestreute Außenklimabereiche, die an einer oder mehreren Seiten begrenzt (z.B. durch Gitter oder Windnetze) und nicht isoliert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Falls Außenscharräume bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein. 							
L	EINSTREU							
L1	<p>Beobachten Sie, ob Tiere die Einstreu für Aktivitäten wie Staubbaden, Scharren oder Picken benutzen. Bei Bedarf muss frisches Material nachgestreut werden.</p>							
L2	<p>Ermitteln Sie die eingestreute Fläche im Stall und dividieren Sie diese durch die Tierzahl im Stall.</p>							
L3	<p>Die Stallbodenfläche ist die von den Tieren begehbare Stallgrundfläche. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der Stallbodenfläche nicht berücksichtigt. Nestflächen werden zur Stallbodenfläche gerechnet, sofern sich darunter nicht eine begehbare Fläche befindet (erhöhtes Nest).</p>							

Handbuch	Checkliste		Haus- geflügel allgemein		Kühen- und Jung- hennen- aufzucht		Lege- hennen und Zucht- tiere in Alter- nativ- systemen		Mast- geflügel		Anmerkungen
K	BEWEGUNGSFREIHEIT										
K1	Die nutzbare Fläche entspricht den Anforderungen laut Begriffsbestimmung:						J	N			
K2	Sind im Stall eine oder mehrere nutzbare Ebenen vorhanden?										
	<input type="checkbox"/> Eine:	weiter mit K3									
	<input type="checkbox"/> Mehrere:	weiter mit K8									
K3	Eine nutzbare Ebene vorhanden: Sind im Stall Zusatzeinrichtungen vorhanden?										
	<input type="checkbox"/> Nein:	weiter mit K4									
	<input type="checkbox"/> Ja:	weiter mit K5 bis K7									
	Den Tieren stehen folgende Mindestflächen zur Verfügung:										
	Alternativhaltungssystem mit	nutzbare Fläche									
K4	einer nutzbaren Ebene	1 m ² / 7 Tiere					J	N			
K5	zusätzlich erhöhten Sitzstangen	1 m ² / 7,5 Tiere ¹					J	N			
K6	zusätzlich erhöhte Fütterungen oder Außen-scharrraum	1 m ² / 8 Tiere					J	N			
K7	zusätzlich erhöhte Fütterungen und Außen-scharrraum	1 m ² / 9 Tiere					J	N			
K8	mehreren nutzbaren Ebenen	1 m ² / 9 Tiere					J	N			
L	EINSTREU										
L1	Die Einstreu ist von lockerer Struktur und ermöglicht es den Tieren, ihre Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).						J	N			
L2	Die Einstreufäche beträgt mindestens 250 cm ² pro Tier.						J	N			
L3	Der Einstreubereich umfasst mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche und ist mit Streumaterial bedeckt (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).						J	N			

Handbuch	Erläuterungen					Legehennen und Zuchttiere in Alternativen		
M	EBENEN							
M1	Der Stallboden zählt als eine Ebene.							
M2	-							
M3	Unter den einzelnen Ebenen sind entsprechende Vorrichtungen vorzusehen, die verhindern, daß der Kot auf die darunter befindliche Ebene fallen kann.							
N	AUSLAUF							
N1	Sofern die Mindestabmaße einer Öffnung (N3) für die Tierzahl der Gruppe im Stall ausreichend sind (Herden bis 200 Tiere), ist der Auslauf über eine Öffnung zulässig.							
N2	Auslauföffnungen müssen gleichmäßig über die gesamte Stalllänge verteilt sein. Kein Punkt des Stalles darf weiter als 15 m von einer Auslauföffnung entfernt sein. (Bei kleinen Ställen können die Auslauföffnungen dann auch an der Breitseite des Stalles gelegen sein)							
N3	Es ist die lichte Weite der Auslauföffnungen an der jeweils engsten Stelle abzumessen.							
N4	Die einzelnen Auslauföffnungen sind zur gesamten Auslauföffnungsbreite aufzusummieren.							
N5	Bei Freilandhaltung mit Außenscharrraum sind die Vorschriften für Auslauföffnungen (siehe Punkte N1 bis N4) sowohl für die Öffnungen vom Stall in den Außenscharrraum, als auch für die Öffnungen vom Außenscharrraum zur Weide einzuhalten.							
N6	Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauffläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.							
N7	Die Auslauffläche muss über verteilte Unterschlupfmöglichkeiten verfügen. Pro 1000 Hennen ist eine Fläche von mindestens 10 m ² vorzusehen. Liegt die Weide im Abstand von mehr als 150 m vom Stall sind Tränken vorzusehen, ansonsten genügt der ungehinderte Zugang zum Stall.							
O	AUFZUCHTSYSTEM							
O	Empfehlung, da eine Sollbestimmung							

Handbuch	Checkliste	Haus- geflügel allgemein		Küken- und Jung- hennen- aufzucht		Lege- hennen und Zucht- tiere in Altern- ativ- systemen		Mast- geflügel		Anmerkungen
M	EBENEN									
M1	Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens vorhanden.					J	N			Ü2
M2	Zwischen den Ebenen beträgt der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe.					J	N			Ü2
M3	Die Ebenen sind so gestaltet, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.					J	N			Ü2
N	AUSLAUF									
	Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen:									
N1	Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie gewähren mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen.					J	N			Ü2
N2	Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt.					J	N			Ü2
N3	Die Auslauföffnungen sind mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit.					J	N			Ü2
N4	Für je 1000 Tiere stehen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung.					J	N			Ü2
N5	Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum genügen den Anforderungen an Auslauföffnungen.					J	N			Ü2
	Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen:									
N6	Die Auslaufläche beträgt mindestens 8 m ² /Tier.					J	N			
N7	Die Auslaufläche verfügt über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken.					J	N			Ü2
O	AUFZUCHTSYSTEM									
O	Legehennen und Zuchttiere sollen in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte.									Soll-Bestimmung

Handbuch	Erläuterungen				Mast- geflügel	
	Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel					
P	STALLEINRICHTUNGEN					
P1	Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge des Futtertroges in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.					
P2	Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen. Die Gesamtlänge der Futterrundtröge in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.					
P3	Bei Erreichbarkeit der Tränke von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 200 cm Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge der Tränkrinne in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.					
P4	Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke (Cups) mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Die Gesamtlänge der Rundtränke wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert. 1) Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen, und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.					
P5	Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für höchstens 15 Tiere muß ein Trinknippel/ Tränknopf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muß also kleiner 15 sein).					
Q	BEWEGUNGSFREIHEIT					
Q1	Die Stallfläche ist zu ermitteln und durch die Anzahl der Tiere im Stall zu dividieren. Die Stallfläche ist die von den Tieren begehbare Fläche, in der die Tiere aufrecht stehen können. Flächen unter Fütterung und Tränken werden als Stallfläche angerechnet. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der Stallfläche nicht berücksichtigt.					
Q2a	Die Auslauffläche für Masthühner und Truthühner muss nur im Falle der Auslaufgewährung ab der vollständigen Befiederung der Tiere vorhanden sein.					
Q2b	Der Auslauf für Gänse und Enten ist verpflichtend. Die Fläche muss ab der vollständigen Befiederung der Tiere vorhanden sein.					
Q3	In oder bei Stallungen für Gänse oder Enten muss eine zugängliche Bade- oder Duschmodöglichkeit vorhanden sein. Diese Einrichtungen müssen es den Tieren ermöglichen mit dem Körper ins Wasser einzutauchen oder den Körper mit Wasser vollständig zu benetzen.					
R	EINSTREU					
R1	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreu durch Nachstreuen von frischem Einstreumaterial trocken und locker bleibt. Eine Plattenbildung des Einstreumaterials ist zu vermeiden bzw. diese sind zu entfernen. Es ist weiters zu beobachten, ob Tiere die Einstreu für Aktivitäten wie Scharren und Picken nutzen.					

Handbuch	Checkliste			Haus- geflügel allgemein	Küken- und Jung- hennen- aufzucht	Lege- hennen und Zucht- tiere in Alter- nativ- systemen	Mast- geflügel		Anmerkungen
Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel									
P	STALLEINRICHTUNGEN								
	Stalleinrichtungen für Masthühner stehen mindes- tens im folgenden Ausmaß zur Verfügung:								
	Stalleinrichtung	Masthühner							
	Fütterung								
P1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	3 cm/Tier					J	N	
P2	Futtermatte am Rundauto- maten	1,5 cm/Tier					J	N	
	Tränken								
P3	Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier					J	N	
P4	Tränkrinne an der Rund- tränke ¹	1,5 cm/Tier					J	N	
P5	Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere					J	N	
Q	BEWEGUNGSFREIHEIT								
	Folgende Grenzwerte werden eingehalten:								
Q1	Mastgeflügelart	Höchstbesatz	Auslauffläche						
Q2a	Masthühner	30 kg/m ²	2 m ² /Tier				J	N	
Q2a	Truthühner	40 kg/m ²	10 m ² /Tier				J	N	
Q2b	Gänse	15 kg/m ²	10 m ² /Tier				J	N	
Q2b	Enten	25 kg/m ²	2 m ² /Tier				J	N	
Q3	Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Ba- de- oder Duschköglichkeit vorgesehen.						J	N	Übergangsfrist bis 2020
R	EINSTREU								
R1	Die Haltung von Mastgeflügel im Stall erfolgt mit Einstreu.						J	N	

Handbuch	Erläuterungen zu ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
11 12	<p>Ü1 Übergangsbestimmung für die Aufzucht von Küken und Junghennen: Dies gilt sowohl für Käfige als auch für Alternativsysteme mit Volieren</p>
	<p>Käfighaltung von Legehennen: Ü3 Übergangsfrist für bestehende nicht ausgestaltete Käfiganlagen:</p>
	STALLEINRICHTUNGEN
	BEWEGUNGSFREIHEIT
T1	Flächen, die über die erforderliche zugängliche Fläche pro Käfig hinausreichen, können auch eine niedrigere Höhe als 35 cm aufweisen. Bezieht sich auf die in T4 ermittelte zugängliche Fläche.
T2	Bezieht sich auf die in T4 ermittelte zugängliche Fläche.
T3	-
T4	Die unter den Ablenkplatten gelegenen Gitterflächen können bis zu einer (horizontal gemessenen) Breite (Tiefe) der Ablenkplatte von 7 cm bei der Berechnung der zugänglichen Fläche berücksichtigt werden.

Handbuch	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN				
I1	<p>Ü1 Übergangsbestimmung für die Aufzucht von Küken und Junghennen: Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen der nutzbaren Fläche die lichte Höhe (45 cm) nicht zu berücksichtigen.</p>				
I2	<p>Laut Definition bedeutet nutzbare Fläche: Eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 30 cm Breite und ▪ mindestens 45 cm lichter Höhe und ▪ höchstens 14% (= 8°)Neigung. 				
	<p>Ü2 Übergangsbestimmung für die Haltung von Legehennen in Alternativsystemen: Die Bestimmungen über Stalleinrichtungen (J1-J6; J8-J9), Ebenen (M1-M3), Auslauföffnungen im Falle der Auslaufgewährung (N1-N5) und Unterschlupfmöglichkeiten bzw. Tränken auf Auslaufflächen im Falle der Auslaufgewährung (N7) gelten für alle ab dem 01.01.2002 neu gebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, jedoch ab dem 01.01.2007 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle (auch älteren) Anlagen und Haltungseinrichtungen.</p>				
	<p>Käfighaltung von Legehennen:</p> <p>Ü3 Übergangsfrist für bestehende nicht ausgestaltete Käfiganlagen Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem 01.01.2003 gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum 31.12.2008 weiter betrieben werden, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:</p>				
STALLEINRICHTUNGEN					
	Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:				
	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl	Erfüllt?		Anmerkungen
	Fütterung				
S1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	10 cm/Tier	J	N	
	Tränken				
S2	Tränkrinnenseite	10 cm/Tier	J	N	
S3	Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, min. jedoch 2/Käfig	J	N	
BEWEGUNGSFREIHEIT					
T1	Die Käfighöhe beträgt an jeder Stelle der erforderlichen zugänglichen Fläche mindestens 35 cm		J	N	
T2	Die Käfighöhe beträgt mindestens 40 cm über mindestens 65 % der erforderlichen zugänglichen Fläche		J	N	
T3	Der Neigungswinkel des Käfigbodens beträgt höchstens 14 % (= 8°).		J	N	
T4	Die Käfigfläche beträgt mindestens 550 cm ² horizontal bemessene, zugängliche Fläche pro Tier		J	N	

Handbuch	Erläuterungen zu ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
	Käfighaltung von Legehennen: Ü4 Übergangsfrist für bestehende ausgestaltete Käfiganlagen:
	Stalleinrichtungen
U3	Es gelten die Bestimmungen A4, A5 zu den Sitzstangen.
U5	Nester sind ein gesonderter Bereich zur Eiablage für die Hennen. Für ihre Bodengestaltung wird kein Drahtgitter verwendet, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte.
	Material zum Scharren und Picken:
U6	In den Käfigen ist Material, das zum Scharren und Picken geeignet ist, regelmäßig einzustreuen.
	Käfiganordnung/beschaffenheit:
U7	Die lichte Breite der Gänge zwischen den Käfigen ist zu messen.
U8	-
U9	Auf Ablenklechen werden schleifendes Material wie Schmirgelpapierstreifen oder andere Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen aufgebracht bzw. sind vorhanden.
U10	Diese Öffnungen müssen zumindest 35 cm hoch und 40 cm breit sein.
	Bewegungsfreiheit:
V1	Diese 20 cm Mindesthöhe beziehen sich auf Käfigflächen, die zugänglich sind aber nicht den Anforderungen an nutzbare Flächen entsprechen.
V2	Zur Ermittlung der nutzbaren Fläche siehe K1. Zu Ablenkplatten siehe analog T4.
V3	Die gesamte Käfigfläche ist zu vermessen. Die zusätzliche zugängliche Käfigfläche (min. 150 cm ²) kann auch zeitweilig abgesperrt werden, Nester fallen in diese.
V4	Das heißt, dass pro Käfig Platz für drei Legehennen sein muss.

Handbuch	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN				
	Käfighaltung von Legehennen: Ü4 Übergangsfrist für bestehende ausgestaltete Käfiganlagen:				
	Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme weiter betrieben werden, wenn folgende Bestimmungen eingehalten werden:	Vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaute und in Betrieb genommene Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Käfighaltung von Legehennen, die bei der dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes folgenden nächstmöglichen Einstellung den Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen entsprechen, gelten als bestehende ausgestaltete Käfiganlagen.			
Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:				Anmerkungen:	
	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl	Erfüllt?		
U1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	12 cm/Tier	J		N
U2	Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig	J		N
U3	Tränkrinnenseite	durchgehend	J		N
U4	Sitzstangenlänge	15 cm/Tier	J		N
U5	Nest	1/Käfig	J		N
Material zum Scharren und Picken:					
U6	Die Käfige sind mit geeignetem Material zum Scharren und Picken (wie z.B. Einstreu) ausgestattet		J		N
Käfiganordnung/beschaffenheit:					
U7	die Gänge zwischen den Käfigreihen sind mindestens 90 cm breit		J		N
U8	der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen beträgt mindestens 35 cm		J		N
U9	Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen ausgestattet		J		N
U10	Form und Größe von Käfigöffnungen ermöglichen es, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird		J		N
Bewegungsfreiheit:					
V1	Die Käfighöhe beträgt an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm		J	N	
V2	Die nutzbare Käfigfläche beträgt mindestens 600 cm ² pro Tier		J	N	
V3	Die Käfigfläche beträgt mindestens 750 cm ² pro Tier		J	N	
V4	Die Käfigfläche beträgt mindestens: 2000 cm ² /Käfig		J	N	

Maße von Stall und Stalleinrichtungen – Aufzucht von Küken und Junghennen

H1	Fressplatzlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
H2	Rundtroglänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
H3	Tränkrinnenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
H4	Rundtränkenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
H5	Tierzahl	:	Trinknippel, Tränknäpfe	=	Tiere/Stück
I1, I2	Nutzbare Fläche [m ²] (siehe K1)	:	Tierzahl	=	m ² /Tiere
I1, I2	Erhöhte Sitzstangen [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier

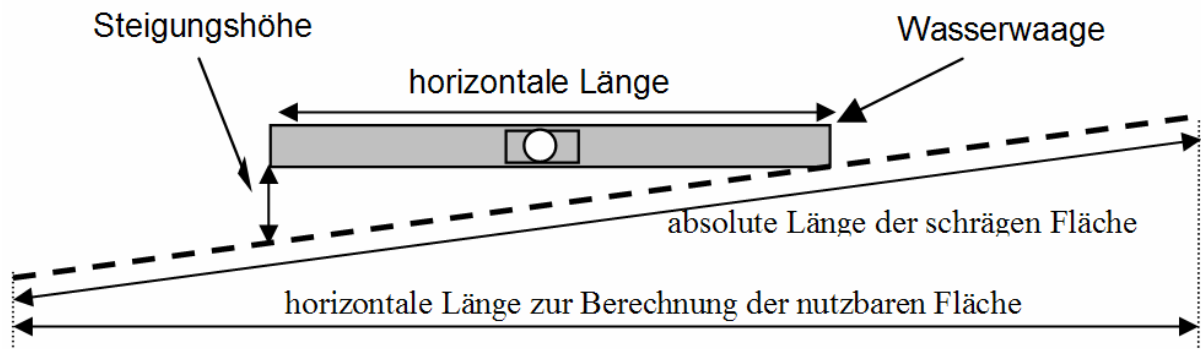
Maße von Stall und Stalleinrichtungen – Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

J1	Fressplatzlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier		
J2	Rundtroglänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier		
J3	Tränkrinnenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier		
J4	Rundtränkenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier		
J5	Tierzahl	:	Trinknippel, Tränknäpfe	=	Tiere/Stück		
J6	Sitzstangen [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier		
J8	Tierzahl	:	Einzelnester [Anzahl]	=	Tiere/Stück		
J9	Gruppenestfläche [m ²]	:	Tierzahl	=	m ² /Tier		
K4- K8	Nutzbare Fläche [m ²] (siehe K1)	:	Tierzahl	=	m ² /Tiere		
K5	Erhöhte Sitzstangen [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier		
K6, K7	Erhöhte Fütterung [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier		
K6, K7	Außenscharrraum [m ²]	:	Nutzbare Fläche [m ²]	x	100	=	%
L2	Einstreufäche [cm ²]	:	Tierzahl	=	cm ² /Tier		
L3	Einstreufäche [m ²]	:	Stallboden- fläche [m ²]	x	100	=	%
N3	Auslauföffnungsbreite [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier		
N6	Auslaufläche [m ²]	:	Tierzahl	=	m ² /Tier		

zu K1: Ermittlung der nutzbaren Fläche – Neigungswinkel

Der Neigungswinkel schräger Flächen im Stall wird wie folgt erhoben: durch Anlegen einer Wasserwaage an einem beliebigen Punkt der Schräge wird die horizontale Länge in cm (zur einfacheren Bestimmung die Länge der Wasserwaage) sowie die Steigungshöhe in cm Entfernung (zwischen dem unteren freien Ende der Wasserwaage sowie der darunter liegenden schrägen Fläche) vermessen (siehe SKIZZE).

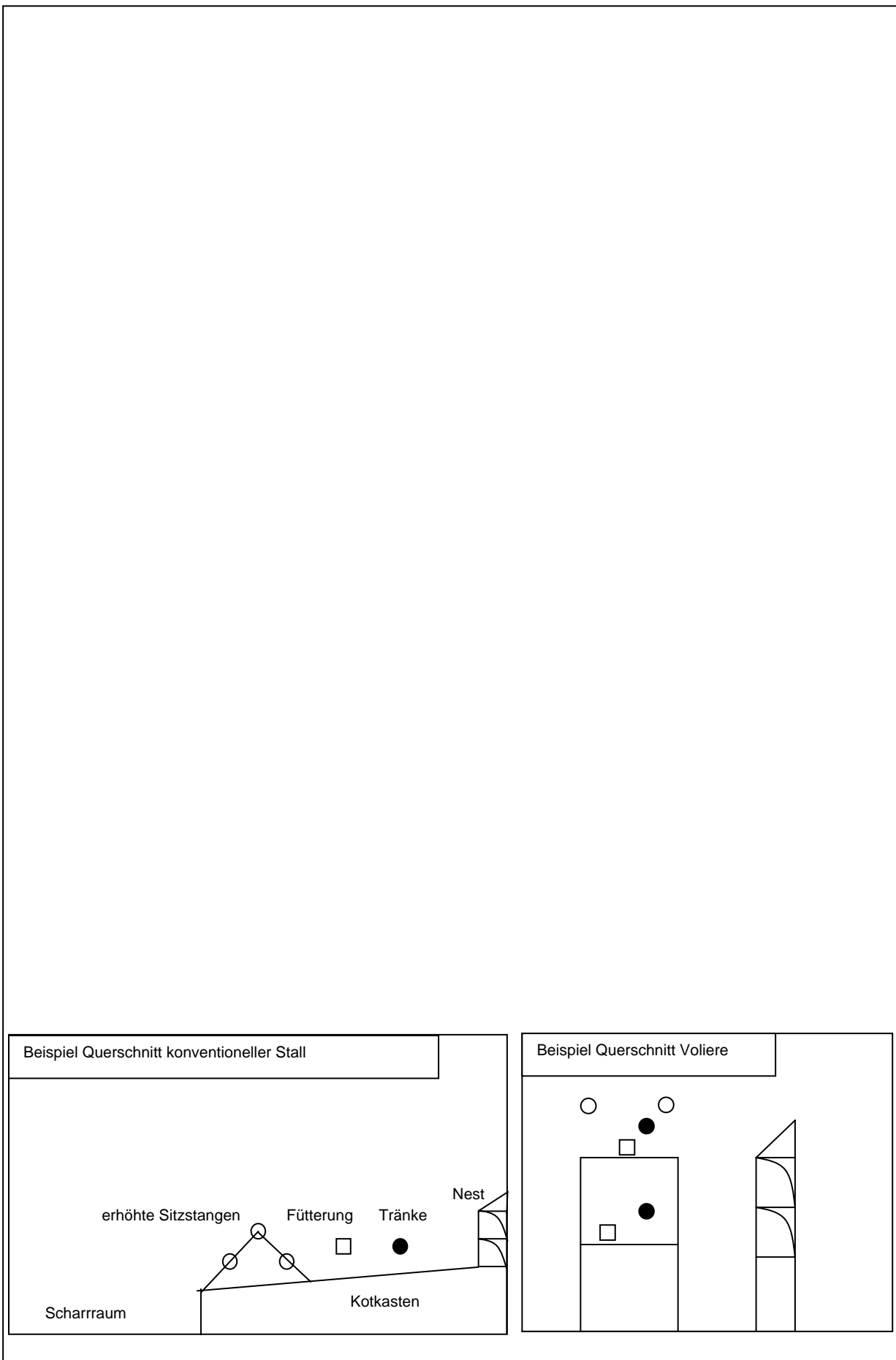
Die Steigung in % berechnet sich wie folgt: (Steigungshöhe [cm] / horizontale Länge der Wasserwaage [cm]) * 100 = x % Steigung.



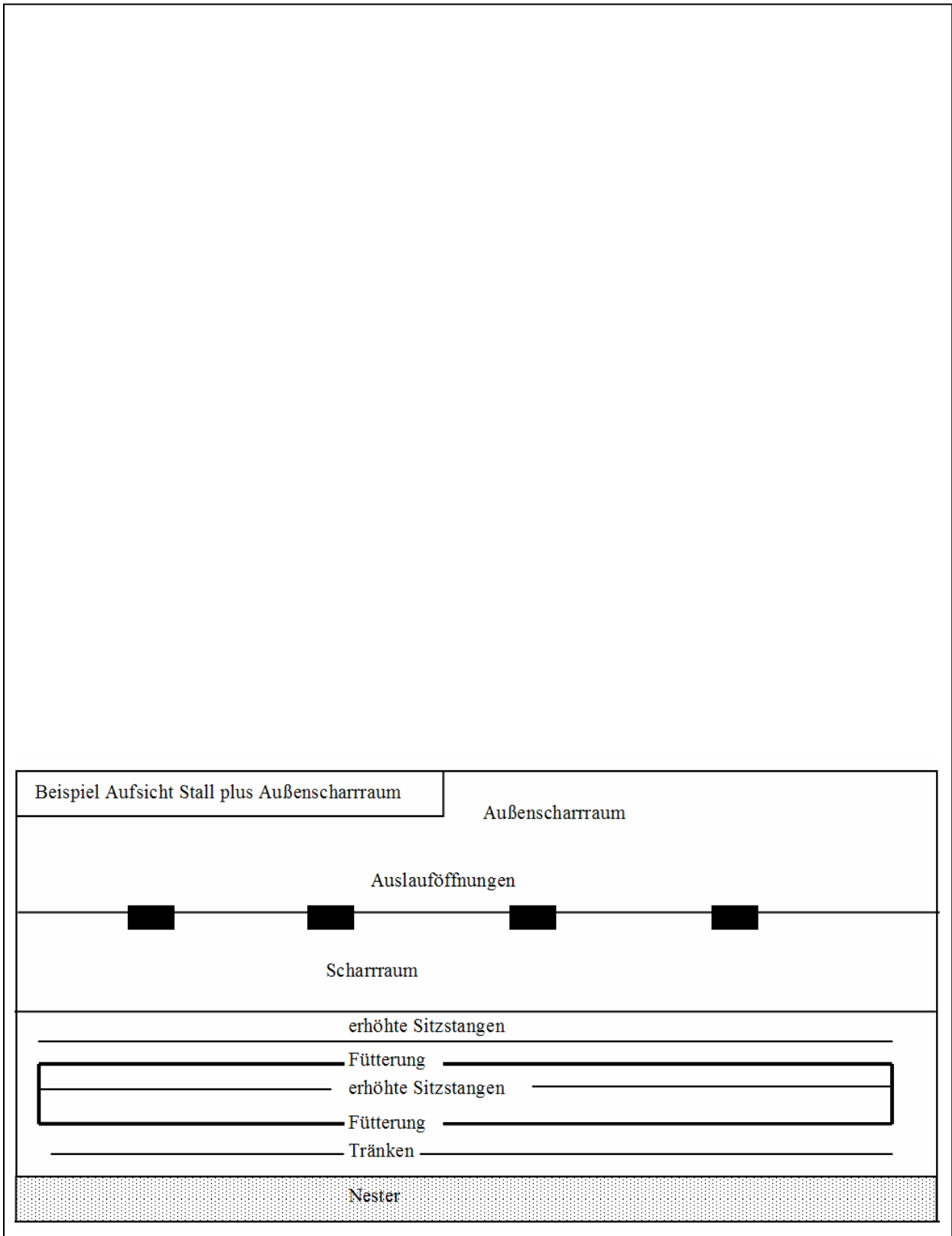
Maße von Stall und Stalleinrichtungen – Mastgeflügel

P1	Fressplatzlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
P2	Rundtroglänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
P3	Tränkrinnenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
P4	Rundtränkenlänge [cm]	:	Tierzahl	=	cm/Tier
P5	Tierzahl	:	Trinknippel, Tränknäpfe	=	Tiere/Stück
Q1	Stallfläche [m ²]	:	Tierzahl	=	m ² /Tier
Q2	Auslauffläche [m ²]	:	Tierzahl	=	m ² /Tier

Stallskizze Querschnitt:



Stallskizze Aufsicht:



Datum der Erhebung:

Erhebungsperson:

Unterschrift: